STEUER-UNION
FRANKFURT GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

- Reuterweg 86
  60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
  Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
  Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe Juli 2011

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

07

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
Gesetzentwurf zu steuerlichen Änderungen 1

UNTERNEHMER 2
Überlassung eines Fahrzeugs an freie Mitarbeiter 2
Unberechtigte unvollständige Rechnung mit MwSt. 2
Hinweise für Unternehmer in Kurzform 2

PERSONENGESELLSCHAFTEN 3
Lebensversicherung als Betriebsvermögen 3

ARBEITGEBER UND -NEHMER 3
Kosten eines Sprachkurses im Ausland 3
Arbeitszimmer: Keine Aufteilung bei Privatnutzung 3
Ausländische Arbeitnehmer (Lohnsteuer u.a.) 4

IMMOBILIENBESITZER 4
Verzicht auf Steuerfreiheit für Vermietung 4
Grundsteuer: Verfassungswidrige Bewertung? 4

VEREINE 5
Muster über Bescheinigungen von Spenden u.a. 5

PRIVATBEREICH 5
Zensus 2011: Entschädigungszahlungen 5

ALLE STEUERZAHLER 5
Spenden an ausländische Organisationen 5
Keine Bindung an unverbindliche Auskunft 6
Neue höchstrichterliche Verfahren 6
Verschiedenes - kurz notiert 6

GESETZGEBUNG

Gesetzentwurf zu steuerlichen Änderungen

Eine Richtlinie der EU über die Amtshilfe zwischen EU-Staaten bei Beitreibung bestimmter Steuern und Abgaben wird in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das bisherige EG-Beitreibungsgesetz von 1985 wird hierdurch ersetzt werden. Die Amtshilfe soll ausgeweitet und wirksamer ausgestaltet werden, ebenso der Informationsaustausch. Die bisherige Beschränkung auf bestimmte Steuern und Abgaben wird aufgegeben werden, die Amtshilfe soll für sämtliche Steuern und Abgaben ermöglicht werden. Daneben sieht der Gesetzentwurf eine Reihe steuerlicher Änderungen des innerstaatlichen Rechts vor. Es handelt sich um verschiedene Vorhaben, die meist in keinem Zusammenhang zu einander stehen. Unter anderem ist geplant:

Lohnsteuerabzug: Der elektronische Lohnsteuerabzug soll mit Wirkung ab 2012 im Detail geregelt werden.

Kindergeld: Der Katalog der freiwilligen Dienste eines Kindes, während dessen Dauer Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag bestehen kann, soll erweitert werden um den neuen internationalen Jugendfreiwilligendienst (rückwirkend ab dem 1.1.2011).

Riesterrente: Die Nachzahlung von Eigenbeiträgen für eine Riesterrente soll in bestimmten Fällen zugelassen werden, in denen Riestersparer irrtümlich glaubten, nicht zu Eigenbeiträgen verpflichtet zu sein.

Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Soweit sie zusätzlich zur Abgeltungsteuer anfällt, soll sie künftig automatisiert durch die Banken erhoben werden. Die bisherige Wahl zwischen Abzug durch die Bank und Aufnahme der Erträge in die Einkommensteuererklärung soll wegfallen.

Mantelkauf: Bei der Körperschaftsteuer soll die sog. Sanierungsklausel beim Mantelkauf wegen Beanstandung durch die EU-Kommission aufgehoben werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Beschenkte und Erben mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat sollen die Möglichkeit erhalten, sich wie Steuerinländer behandeln zu lassen. Dies führt unter anderem dazu, dass sie statt des Freibetrags von 20.000 € die vollen Freibeträge erhalten (also je nach Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker oder Erblasser z.B. 400.000 € für Kinder oder 500.000 € für Ehegatten). Andererseits unterliegt nach der Option dann der gesamte Erwerb der inländischen Erbschaft- oder Schenkungsteuer (also auch im Ausland belegenes Vermögen).

Arbeitnehmer-Sparzulage: Versagung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei bestimmten „missbräuchlichen" Inanspruchnahmen für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle.

UNTERNEHMER

Überlassung eines Fahrzeugs an freie Mitarbeiter

Zu umsatzsteuerlichen Fragen zur Überlassung von Firmenwagen an freie Mitarbeiter nimmt eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe Stellung. Erhalten freie Mitarbeiter (z.B. Handelsvertreter) Fahrzeuge zur unentgeltlichen Nutzung, gilt im Einzelnen Folgendes:

Darf der freie Mitarbeiter das Fahrzeug nur für Zwecke des Auftraggebers nutzen, handelt es sich um eine nicht steuerbare Beistellung. Das Unternehmen hat aus den Fahrzeugkosten grundsätzlich den Vorsteuerabzug.

Darf der freie Mitarbeiter das Fahrzeug auch für private Zwecke oder für andere Auftraggeber nutzen, handelt es sich insoweit um eine entgeltliche Überlassung (tauschähnlicher Umsatz). Die Fahrzeugüberlassung ist anteilig Entgelt für die Leistungen des freien Mitarbeiters.

Da die Fahrzeuggestellung an den Mitarbeiter für private Fahrten oder Fahrten für andere Auftraggeber umsatzsteuerpflichtig ist, hat der freie Mitarbeiter hierfür unter den üblichen Voraussetzungen den Vorsteuerabzug; u.a. ist eine entsprechende Rechnung erforderlich. Zur Vereinfachung ist auch für die privaten Fahrten der Vorsteuerabzug möglich, wenn sie andererseits als Nutzungsentnahme versteuert werden.

Unberechtigte unvollständige Rechnung mit MwSt.

Wer unberechtigt eine Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer ausstellt, schuldet den ausgewiesenen Steuerbetrag. Dies gilt z.B. für Kleinunternehmer, die über erbrachte Umsätze eine Rechnung mit Steuerausweis erstellen, oder für eine Rechnung über eine nicht erbrachte Leistung. Zweifelhaft war, ob der Aussteller der Rechnung den ausgewiesenen Steuerbetrag auch schuldet, wenn die Rechnung nicht alle vorgeschriebenen Angaben enthält, daher schon aus formalen Gründen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen würde. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Steuer auch in diesen Fällen geschuldet wird. Zweck der Regelung sei es, Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit Steuerausweis zu verhindern. Zur Gefährdung des Steueraufkommens genüge dabei ein Abrechnungsdokument, das die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweise oder den Schein einer solchen erwecke und den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleiten könnte.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Lieferung von Pferden: Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Lieferung von Pferden nach deutschem Recht ist zu weitgehend. Nach dem Recht der EU ist er nur zulässig, wenn das Pferd im Hinblick auf seine Schlachtung geliefert wird, um für die Zubereitung von Nahrungs- oder Futtermitteln verwendet zu werden. (Europäischer Gerichtshof)

Leistungen zur Betreuung von Kindern: Die Finanzverwaltung hat in einem neuen Schreiben im Einzelnen ausgeführt, wie Vergütungen für verschiedene Leistungen zur Betreuung von Kindern, die nach dem Sozialgesetzbuch VIII erbracht werden, steuerlich zu beurteilen sind. Dabei hat sie die einzelnen Leistungen ausführlich beschrieben und entschieden, ob sie umsatzsteuerfrei oder steuerpflichtig sind.

Bauleistungen: Unter die Regelung für den Übergang der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen fallen nach einem neuen Erlass auch Bauunternehmer, die nach Verkauf eines Grundstücks auf diesem ein Gebäude errichten. Entscheidend ist, ob die Käufer noch Einfluss auf die Bauausführung nehmen können.

Windpark: Bei einem Windpark sind jede einzelne Windkraftanlage, die mehrere Windkraftanlagen verbindende Mittelspannungsverkabelung einschließlich der Übergabestation zum Hochspannungsnetz sowie die Zuwegung jeweils selbständige Wirtschaftsgüter. Es ist eine einheitliche Abschreibungszeit (AfA) anzusetzen. Sie richtet sich nach der Nutzungsdauer der den Windpark prägenden Windkraftanlagen.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Lebensversicherung als Betriebsvermögen

Lebensversicherungen auf das Leben des Betriebsinhabers sind grundsätzlich notwendiges Privatvermögen. Die Prämien sind keine Betriebsausgaben, Versicherungsleistungen keine Betriebseinnahmen, Ansprüche aus der Versicherung kein Betriebsvermögen. Gleiches gilt für die Lebensversicherung einer Personengesellschaft auf das Leben eines Gesellschafters oder dessen Angehörige. Eine Lebensversicherung auf das Leben eines Dritten, z.B. eines Arbeitnehmers oder eines Geschäftspartners, kann dagegen Betriebsvermögen sein.

Besteht der Zweck einer Lebensversicherung darin, Mittel zur Tilgung betrieblicher Kredite anzusparen, kann die Versicherung auch dann Betriebsvermögen sein, wenn sie auf das Leben von Angehörigen eines Gesellschafters abgeschlossen wird. Eine KG hatte Lebensversicherungsverträge auf das Leben der minderjährigen Kinder eines Minderheitsgesellschafters abgeschlossen. Die Laufzeit der Verträge war 46 Jahre. Bezugsberechtigt war die KG, sie zahlte die Beiträge. Die KG hatte ein Fachmarktzentrum errichtet. Die Lebensversicherung diente als Sicherheit für die Finanzierungskredite.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Lebensversicherung als Betriebsvermögen an. Ihr Zweck sei nicht gewesen, das Todesfallrisiko der noch minderjährigen Kinder zu sichern. Vielmehr ermöglichte die lange Laufzeit der Verträge und das niedrige Lebensalter der versicherten Personen niedrige Versicherungsprämien und damit eine günstige Finanzierung des Fachmarktzentrums. (sog. Optima-Modell)

Hinweis: Der Abzug der Versicherungsprämie als Betriebsausgaben wird zum Teil neutralisiert durch Aktivierung des Anspruchs aus der Versicherung. Die Behandlung als Betriebsvermögen war im Streitfall vorteilhaft wegen eines hohen Verlustes aus vorzeitiger Vertragsauflösung.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Kosten eines Sprachkurses im Ausland

Kosten eines Sprachkurses können als Werbungskosten absetzbar sein, wenn die Teilnahme beruflich veranlasst ist. Maßgebend ist, ob die Sprachkenntnisse für den Beruf benötigt werden. Zur Frage, ob bei einem auswärts durchgeführten Sprachkurs, etwa im Ausland, auch die Kosten der Reise absetzbar sind, entschied der Bundesfinanzhof:

Auch wenn der Kurs voll absetzbar ist wegen beruflicher Veranlassung, gilt dies nicht ohne weiteres auch für die Reisekosten. Der volle Abzug der Reisekosten setzt voraus, dass die Reise nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Dies ist bei auswärtigen Sprachkursen wie sonst bei Reisen dann der Fall, wenn der Reise ein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrundeliegt. Ein solcher ist bei einer Reise zu einem Sprachkurs aber nur ausnahmsweise gegeben.

Liegt der Reise kein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde, sind die Reisekosten grundsätzlich in privat und beruflich veranlasst aufzuteilen, wenn der berufliche Teil nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Als Aufteilungsmaßstab kommen die beruflich und privat genutzten Zeitanteile der Reise in Betracht, wenn sie aufeinander folgen (Beispiel: Teilnahme an einem dreiwöchigen beruflich veranlassten Sprachkurs in England, dem sich ein einwöchiger Urlaub anschließt). Wird der beruflich und privat genutzte Teil gleichzeitig verwirklicht, kommt auch ein anderer Aufteilungsmaßstab in Betracht. Ist kein geeigneter Aufteilungsmaßstab zu finden, kommt eine Aufteilung mit jeweils 50 % in Betracht.

Arbeitszimmer: Keine Aufteilung bei Privatnutzung

Die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer werden nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen/betrieblichen Tätigkeit bildet

(voller Abzug) oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (begrenzter Abzug bis höchstens 1.250 €).

Wird der Raum zu mehr als 10 % privat genutzt, werden die Aufwendungen insgesamt nicht berücksichtigt. Sie werden der privaten Lebensführung zugerechnet. Eine Aufteilung der Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu gemischt veranlassten Reisen kommt nicht in Betracht, da diese sich von den Aufwendungen der privaten Lebensführung unterscheiden. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg. Danach scheitert eine Aufteilung auch bereits daran, dass eine klare und eindeutige Abgrenzbarkeit der Aufwendungen nicht gegeben ist.

Ausländische Arbeitnehmer (Lohnsteuer u.a.)

Bei Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer können einige besondere Fragen entstehen:

Lohnsteuer: Haben die Arbeitnehmer einen inländischen Wohnsitz, sind sie unbeschränkt steuerpflichtig. Es ist ohne Bedeutung, ob es sich um ihren Hauptwohnsitz oder einen Zweitwohnsitz handelt. Es gelten daher im Grundsatz die gleichen Regeln wie für andere Arbeitnehmer.

Handelt es sich bei dem inländischen Wohnsitz um einen Zweitwohnsitz, besteht im Heimatstaat der Hauptwohnsitz fort, kann im Einzelfall der Arbeitslohn aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sein. Dies gilt für eine Tätigkeit in einem Drittstaat oder im Heimatstaat. Der Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland für einen inländischen Arbeitgeber ist aber nach den Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland in jedem Fall steuerpflichtig.

Hat der Arbeitnehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, gelten die Regeln für beschränkte Steuerpflicht. Hier sind beim Lohnsteuerabzug Besonderheiten zu beachten. Es gilt die Lohnsteuerklasse I. Der Arbeitnehmer kann beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers eine Bescheinigung über die Lohnsteuerklasse beantragen. In diese können ggf. auch Freibeträge über Werbungskosten, Sonderausgaben und andere Abzüge unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden.

Sozialversicherung: Es besteht grundsätzlich Versicherungspflicht, wenn die Tätigkeit im Inland aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses mit einem inländischen Arbeitgeber ausgeübt wird. Es gelten in der Regel keine Besonderheiten.

Ausländerrechtliche Bestimmungen: Seit Mai 2011 brauchen Arbeitnehmer auch aus den EU-Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland sowie Litauen keine Genehmigung für eine Arbeitstätigkeit in Deutschland. Für Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien gilt dies vorerst nicht.

IMMOBILIENBESITZER

Verzicht auf Steuerfreiheit für Vermietung

Die Vermietung von Grundstücken und Gebäudeteilen ist umsatzsteuerfrei. Der Vermieter hat daher aus den bezogenen Vorumsätzen, z.B. den Baukosten, keinen Vorsteuerabzug. Durch Option zur Umsatzsteuer kann sich der Vermieter jedoch den Vorsteuerabzug eröffnen. Die Option ist in der Regel nur zulässig, wenn der Mieter Unternehmer ist und soweit er die gemieteten Räume ausschließlich für Umsätze nutzt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (in der Regel also für steuerpflichtige Umsätze). Manchmal werden die Räume nur teilweise für Zwecke genutzt, die eine Option zur Umsatzsteuer für den Vermieter ermöglichen. Dies kann zeitlich der Fall sein, z.B. zeitweise Nutzung für steuerpflichtige, zeitweise für steuerfreie Zwecke, als auch räumlich, Nutzung nur einiger der vermieteten Räume für steuerpflichtige Zwecke. Auch wenn die vermieteten Räume räumlich oder zeitlich nur teilweise für Zwecke genutzt werde, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann eine Option zur Umsatzsteuerpflicht zulässig sein, wenn auch nur entsprechend zeitanteilig oder flächenanteilig. Dies ist auch möglich, wenn die Räume aufgrund eines Vertrages nur an einen Mieter überlassen sind. Eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe führt aus, wann die Option zulässig ist.

Grundsteuer: Verfassungswidrige Bewertung?

Zur Frage, ob der Ansatz der sog. Bedarfswerte bei der Grundsteuer verfassungsmäßig ist, hatte der Bundesfinanzhof Zweifel geäußert hinsichtlich der Wertansätze für Stichtage nach dem 1.1.2007. Für Stichtage bis zu diesem Datum seien die Werte hinzunehmen, auch wenn gegen ihren Ansatz gleiche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wie gegen die Übernahme dieser Werte für die Erbschaftsteuer. Der Ansatz dieser Werte für die Erbschaftsteuer ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden, weshalb bei der Erbschaftsteuer inzwischen ein neues Bewertungsverfahren eingeführt wurde, das zu Werten näher bei den Verkehrswerten führt.

Inzwischen ist vor dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren anhängig, in dem es darum geht, ob die bisherigen Wertansätze bei der Grundsteuer auch für Stichtage bis 1.1.2007 verfassungswidrig sind. Die Finanzverwaltung hat nun dazu Stellung genommen, wie bei Rechtsbehelfen gegen die alten Wertansätze zu verfahren ist.

VEREINE

Muster über Bescheinigungen von Spenden u.a.

Spenden, Sachspenden und Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Einrichtungen sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Voraussetzung des Abzugs ist eine Bescheinigung des Vereins oder der anderen Einrichtung über die Höhe der Zahlungen bzw. Sachzuwendungen. Die Bescheinigung ist nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen. Derartige Vordrucke für die verschiedenen Arten von Zuwendungen hat die Finanzverwaltung Ende des Jahres 2007 bekanntgemacht. Zu Zweifelsfragen bei Verwendung der Vordrucke nimmt ein neuer ausführlicher Erlass Stellung. Hieraus ergibt sich unter anderem:

- Die Bescheinigung ist von der jeweiligen Einrichtung selbst anhand des amtlichen Vordrucks herzustellen. Sie muss nur die Angaben aus dem jeweils einschlägigen Vordruck übernehmen, die für sie einschlägig sind.

- Wortwahl und Reihenfolge der Textpassagen aus dem amtlichen Muster sind beizubehalten. Umformulierungen sind unzulässig. Zusätze sind nur in bestimmten Fällen zulässig.

- Bei der optischen Gestaltung können einzelne Textpasssagen durch Einrahmungen oder vorangestellte Ankreuzkästchen hervorgehoben werden.

- Danksagungen oder Werbung für die Ziele der jeweiligen Einrichtung sind unzulässig. Derartige Texte dürfen jedoch auf der Rückseite der Bestätigung angebracht werden.

- Sammelbestätigungen über mehrere Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge oder Geldspenden) sind unter Beachtung bestimmter Formalien zulässig.

- Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben anzugeben. Es genügt die Buchstabenbenennung der einzelnen Ziffern. Der Betrag von 1.246 € kann z.B. in Buchstaben angegeben werden als „eins – zwei – vier – sechs“.

- Für Sachspenden sind Besonderheiten zu beachten.

Vereine und andere Einrichtungen, die derartige Bescheinigungen ausstellen dürfen, sollten prüfen lassen, ob die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen den Anforderungen der Finanzverwaltung genügen.

PRIVATBEREICH

Zensus 2011: Entschädigungszahlungen

Personen, die in diesem Jahr eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung durchführen (Erhebungsbeauftragte), erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist hierzu darauf hin, dass diese Zahlungen nicht grundsätzlich in voller Höhe steuerfrei sind. Die Höhe ist nicht einheitlich geregelt, sondern wird von den Städten und Gemeinden in eigener Zuständigkeit bestimmt. Nach den Lohnsteuerrichtlinien kann in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 175 € monatlich angenommen werden (werden z.B. 200 € monatlich erstattet, sind hiervon 175 € steuerfrei). Es können höhere abziehbare Aufwendungen glaubhaft gemacht werden.

Zu welcher Einkunftsart die Entschädigungen gehören, hängt vom Einzelfall ab. Es handelt sich jedoch regelmäßig nicht um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

ALLE STEUERZAHLER

Spenden an ausländische Organisationen

Spenden an ausländische gemeinnützige Organisationen in einem anderen Staat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums können aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2009 und einer darauf erfolgten Gesetzesänderung als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Zuwendungsempfänger müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, entsprechend denen, die für inländische Einrichtungen gelten. Sie müssen nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Für den Spendenabzug hat der inländische Spender gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt nachzuweisen, dass der ausländische Zuwendungsempfänger die deutschen ge-

meinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllt. Hierzu hat er Belege vorzulegen. Dies sind nach den Vorgaben der Finanzverwaltung insbesondere Satzung, Tätigkeitsbericht, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Kassenbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen, Aufzeichnung über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerechte Verwendung.

Keine Bindung an unverbindliche Auskunft

Erteilt das Finanzamt zur steuerlichen Behandlung eines Sachverhalts eine unverbindliche Auskunft, ist es hieran nicht gebunden. Es kann bei einer Änderung der Rechtslage z.B. erstmalig Umsatzsteuer für bestimmte Umsätze festsetzen, obwohl es diese zunächst als umsatzsteuerfrei behandelt hat. Es liegt darin kein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Ein Vertrauenstatbestand wird nur bei einer verbindlichen Auskunft oder aufgrund eines anderweitigen früheren Verhaltens des Finanzamts geschaffen, hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil ausgeführt.

Hinweis: Vertrauensschutz in eine bisherige Handhabung, auch wenn sie in einer Betriebsprüfung oder durch Steuerbescheid gebilligt wurde, wird nach der Rechtsprechung praktisch kaum gewährt, abgesehen von der verbindlichen kostenpflichtigen Auskunft. Das Finanzamt muss grundsätzlich eine als falsch erkannte Praxis bei Veranlagung späterer Jahre aufgeben.

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Richtet sich die Höhe des geldwerten Vorteils für **Betriebsveranstaltungen** pro Arbeitnehmer**,** der bei Überschreiten der 110 €-Grenze zu Arbeitslohn führt, nach der Zahl der erschienenen Gäste oder kann die Zahl der geplanten Gäste Grundlage sein?

- Ist die Bewirtung von Teilnehmern einer **Kaffeefahrt** durch einen Kaufmann, der auf der Fahrt Nahrungsergänzungsmittel und orthopädische Matratzen verkauft, unbeschränkt abziehbar?

- Ist das Verbot des Abzugs der Kosten eines **Erststudiums** als Werbungskosten verfassungswidrig?

- Fehlt es an der doppelten Haushaltsführung eines **Studenten**, wenn er neben der Wohnung am Studienort in der Wohnung seiner Eltern nur sein bisheriges Kinderzimmer nutzen kann?

- Ist ein angefochtener Bescheid über die Festsetzung von **Kindergeld** bindend nur bis zum Monat seiner Bekanntgabe oder bis zum Monat, in dem die Einspruchsentscheidung bestandskräftig wird?

Verschiedenes - kurz notiert

Hilft ein Student seinen Eltern bei Eigenbauarbeiten, handelt es sich um eine übliche und zu erwartende Gefälligkeitsleistung, die nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. (Landessozialgericht Darmstadt)

Auch bei einer GmbH in Form der Unternehmergesellschaft sind Sacheinlagen zulässig, soweit damit der Betrag des Mindeststammkapitals einer normalen GmbH erreicht oder überschritten wird. (Bundesgerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juli 2011						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	**14 (*)**	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	**27**	28	29	30	31

11.07.2011 (14.07.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)

27.07.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.